

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stahl Christine**
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
vom 19. 05. 1999

DNA-Tests nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz

Bezugnehmend auf die Durchführung von DNA-Tests nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Personen in Bayern
 - a) wurden mittlerweile aufgefordert einen DNA-Test durchführen zu lassen;
 - b) haben tatsächlich einer freiwilligen Durchführung zugestimmt?
2. Wie viele Personen erfuhren eine Untersuchung
 - a) aufgrund von Zwangsmaßnahmen;
 - b) aufgrund richterlicher Anordnung?
3. Wie viele der von Punkt 1) und 2) Betroffenen sitzen in Straftaft?
4. Für welchen Personenkreis ist aufgrund welchen Anlasses die Entnahme weiterer DNA-Proben
 - a) mit einer bloßen Einverständniserklärung des zu Untersuchenden;
 - b) mit richterlicher Anordnung geplant?
5. a) Welcher Richter ist für die Abgabe einer Gefährlichkeitsprognose gem. § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81 StPO zuständig?
b) Wie sehen die Entscheidungskriterien für die Gefährlichkeitsprognose aus?
6. a) Wie lange werden die aus den DNA-Untersuchungen gewonnenen DNA-Muster gespeichert und
b) wonach richtet sich die Speicherungslänge?
7. Von bayerischen Polizeiinspektionen werden an vormalig Verurteilte, die ihre (Freiheits-)Strafe verbüßt haben, ohne erkennbaren Anlaß schriftliche Aufforderungen zur Abgabe von Blut- oder Speichelproben geschickt; in diesen Formblättern wird, ohne Rechtsbehelfsbelehrung, auf die Möglichkeit der richterlichen Anordnung und auf die Durchführung von Zwangsmaßnahmen hingewiesen.

- a) Wie wird die Aufforderung zu einer solchen DNA-Feststellung von den Polizeiinspektionen begründet?
- b) Wie sieht das weitere Verfahren aus, wenn sich die angeschriebenen Personen weigern?
- c) Welche Rechtsmittel stehen diesem Personenkreis zur Verfügung?

8. Aus guten Gründen werden Jugendliche nicht nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt. Mit welcher Begründung müssen ehemalige Jugendstraftäter, die als Erwachsene keine Straftat mehr begangen haben, trotzdem Blut- oder Speichelproben abgeben?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 12. 07. 1999

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1.:

Es liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Zu 2.:

Es liegen keine statistischen Erhebungen vor. Feststeht aber, daß Untersuchungen nur durchgeführt werden, wenn der Betroffene entweder einverstanden oder diese gerichtlich angeordnet ist. Eine Untersuchung „aufgrund von Zwangsmaßnahmen“ gibt es nicht.

Zu 3.:

Es liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Zu 4.:

Ob die Voraussetzungen für die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen zur DNA-Identitätsfeststellung vorliegen, ist aufgrund der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Bei Vorliegen eines nach ordnungsgemäßer Belehrung über Bedeutung und Reichweite erteilten Einverständnisses des Betroffenen ist eine richterliche Anordnung entbehrlich. Diese Ansicht, die allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, liegt z.T. auch der außerbayerischen Praxis zugrunde. Sie wird bestätigt durch Beiträge in der wissenschaftlichen Literatur sowie instanzgerichtliche Rechtsprechung. Höchstrichterlich ist die Frage, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

Wenn der Betroffene nicht einverstanden ist, ist die Entnahme und Untersuchung grundsätzlich vom Richter anzuordnen; bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzö-

gerung kann die Entnahme auch von der Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamten angeordnet werden (vgl. § 81 g Abs. 3 i.V.m. § 81 a Abs. 2 und § 81 f Abs. 1 Satz 1 StPO).

Zu 5. a):

Wenn eine richterliche Anordnung nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz erforderlich ist, ist für die Entscheidung der Ermittlungsrichter zuständig. Dies ist mit dem Gesetz zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 2. Juni 1999 (BGBl I S. 1242) klargestellt worden und entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1999.

Zu 5. b):

Die Entscheidungskriterien der nach § 81 g Abs. 1 StPO anzustellenden Prognose ergeben sich aus dem Gesetzeswortlaut. Erforderlich ist danach, daß wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung zu führen sind.

Zu 6.:

Die Speicherung der DNA-Muster in der DNA-Analyse-Datei richtet sich nach den Bestimmungen des BKA-Gesetzes und den hierzu ergangenen Dateienrichtlinien.

Die noch vorläufige Errichtungsanordnung für die DNA-Analyse-Datei regelt die Speicherung von Erwachsenen für zehn sowie von Jugendlichen für fünf Jahre. Unter Heranziehung der landesgesetzlichen Regelung im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) wurden die Speicherungsfristen

für Sexualstraftaten und Gewaltdelikte mit sexuellem Hintergrund – auch in der DNA-Analyse-Datei – auf 20 Jahre festgelegt (Art. 38 Abs. 3 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 PAG sowie Ziffer 38.6 VollzBekPAG).

Zu 7. a):

Mit Blick auf die Regelung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz stellt die Polizei insbesondere auf die Gefahr der Wiederholung und den Eintrag im Bundeszentralregister ab. Bevor die schriftliche Aufforderung an den relevanten Personenkreis ergeht, sind diese Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu 7. b):

Im Falle der Weigerung wird über die Staatsanwaltschaft eine richterliche Entscheidung herbeigeführt.

Zu 7. c):

Die Betroffenen haben gegen die richterliche Anordnung nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81 g StPO gemäß § 304 StPO das Beschwerderecht.

Zu 8.:

Die Erfassung der DNA-Identifizierungsmuster von Personen, gegen die bereits in der Vergangenheit Strafverfahren geführt wurden, dient dem Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Neben einer verbesserten Aufklärung von Straftaten kann die Speicherung in der DNA-Datei auch bewirken, daß mancher potentielle Täter abgeschreckt wird. Gründe, „ehemalige Jugendstraftäter“ von der Regelung auszunehmen, sind nicht ersichtlich. Der Bundesgesetzgeber hat davon abgesehen, eine entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen. Auch das Gesetz zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 2. Juni 1999 sieht keine derartige Einschränkung vor.